

Herzlich willkommen im Crowdfunding-Paradies

Die gesetzliche Grundlage für Crowdfunding- und Bürgerbeteiligungsmodelle für KMU tritt mit dem Alternativfinanzierungsgesetz im Herbst 2015 in Kraft. Ein Überblick.

Unter den Anwendungsbereich des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) fallen finanzierungsbedürftige Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen € erzielen. Weitere Voraussetzung ist, dass das eingeforderte Kapital durch Ausgabe „alternativer Finanzinstrumente“ unmittelbar für die operative Tätigkeit des Unternehmens eingesammelt wird, wobei dem ein öffentliches Angebot an 150 oder mehr Anleger im Sinn des Kapitalmarktgesetzes (KMG) vorausgehen muss. Dieser breite Anwendungsbereich öffnet somit Crowdfunding einer ganzen Reihe von KMU, nicht notwendigerweise eingeschränkt auf das Start-up-Geschäft.

Das AltFG ist auf Finanzierungen über 100.000 € ausgerichtet. Mit dem neuen Gesetzesvorhaben wird das bislang zulässige maximale Emissionsvolumen von 250.000 € auf nunmehr 1,5 Millionen € deutlich angehoben und ermöglicht auch, größere Investitionsvorhaben damit zu finanzieren. Lediglich über einen siebenjährigen Betrachtungszeitraum dürfen nicht mehr als fünf Millionen € eingesammelt werden (abzüglich der bereits zurückgezahlten Gelder). Andernfalls greift die Prospektpflicht nach dem Kapitalmarktgesetz.

Finanzierungsformen

Das AltFG erfasst in seinem Anwendungsbereich ausschließlich Aktien, Anleihen, Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie die in der Praxis sehr gängigen Genussrechte, stille Beteiligungen und Nachrangdarlehen. Es sind nur solche Finanzierungsformen erfasst, bei denen eine finanzielle Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Gelder vereinbart ist. Damit fallen insbesondere Spenden oder ähnliche freiwillige Leistungen nicht unter das AltFG. Sonderregelungen bestehen auch für Aktien und Anleihen, die mit einem Gesamtgegenwert von zumindest 250.000 € bis 1,5 Millionen € öffentlich angeboten werden (Prospektpflicht light).

Einzelinvestments sind – dem Anlegerschutz entsprechend – auf maximal 5000 € (pro Projekt, innerhalb eines Zeitraums von



zwölf Monaten, Ratenzahlungen angeschlossen) beschränkt. Ausgenommen davon sind grundsätzlich nur professionelle Anleger.

Neben Angaben über das Unternehmen und über das alternative Finanzinstrument sind der aktuelle Jahresabschluss, der Geschäftsplan einschließlich der Angabe des angestrebten Emissionsvolumens, das durch die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente aufgebracht werden soll, das Vorgehen, wenn das Emissionsvolumen nicht erreicht wird sowie die Emissionsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des Finanzinstruments zu veröffentlichen.

Keine Prüfung durch FMA

Diese Mindestinformationen sind von einem Experten (Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Notar, Wirtschaftskammer, Unternehmensberater oder Vermögensberater) zu prüfen und – die Kohärenz mit den Vertragsbedingungen vorausgesetzt – zu bestätigen. Der Finanzmarktaufsicht (FMA) kommt konsequenterweise keine Prüfkompetenz zu.

Schließlich sind die erwähnten Informationen und das sogenannte Informationsblatt dem Anleger und dem Verein für Konsumenteninformation auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln. Konsumenten steht innerhalb von zwei Wochen ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder Angebot zu, wenn sie erforderliche Informationen nicht vor Abgabe ihrer Vertragserklärung erhalten haben. Es entspricht aber bereits aktuell der gängigen Vertragspraxis von Crowdfunding-Plattformen, im Rahmen der Vermarktung von Crowdinvestments relativ weit-

gehende Informationen über den Emittenten und das Investment zu veröffentlichen. Ebenso wird das Rücktrittsrecht von Konsumenten bereits in den gängigen vertraglichen Unterlagen entsprechend antizipiert, sodass dieses – auch weiterhin – in der Praxis eine untergeordnete Rolle spielen wird und soll.

Zusätzliche Erfordernisse

Betreiber von Crowdfunding-Plattformen müssen in Zukunft entweder eine Gewerbeberechtigung als Vermögensberater (Vermittlung von Veranlagungen) oder Wertpapierdienstleister (Vermittlung alternativer Finanzinstrumente gem. WAG) aufweisen oder über eine Konzession der FMA verfügen. Dies hat den entscheidenden Vorteil, dass in Zukunft eine Gewerbeberechtigung ausreicht. Hinzu treten aber Pflichten zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung, was den administrativen Aufwand künftig etwas erhöhen könnte.

Crowdfunding, sei es nun spezialgesetzlich geregelt oder nicht, bleibt zwar ein Risikoinvestment, dessen Erfolg und Misserfolg nahe beieinander liegen können. Für den Standort Österreich kann und soll Crowdfunding aber eine weitere Bereicherung der KMU-Finanzierung sein und ist daher schon aus diesem Grund zu begrüßen.

DR. THOMAS TRETNAK
Partner CHSH
DR. ALEXANDER BABINEK
Rechtsanwalt CHSH